



Satzung

des Kneipp-Vereins Wolfenbüttel e.V.

Alle Funktionsbezeichnungen gelten selbstverständlich in männlicher bzw. weiblicher Form und sind je nach Fall entsprechend anzuwenden.

§ 1

Name, Sitz Rechtsform

Der Verein führt den Namen **Kneipp-Verein Wolfenbüttel e.V.** Er hat seinen Sitz in Wolfenbüttel. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Braunschweig eingetragen.

§ 2

Mitgliedschaften, Verbandszugehörigkeiten

Der Kneipp-Verein Wolfenbüttel e.V. gehört dem Kneipp-Bund e.V., Bundesverband für Gesundheitsförderung und Prävention, und somit auch dem Kneipp-Bund Landesverband Niedersachsen/Bremen e.V. an.

Die Satzungen und Ordnungen dieser übergeordneten Gliederungen werden von ihm anerkannt.

Er ist wirtschaftlich und rechtlich selbständig.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der öffentlichen **Gesundheitspflege**. Die Lehre Sebastian Kneipps vom gesunden Leben und naturgemäßen Heilen soll – sinngemäß

erweitert und vertieft, wissenschaftlich untermauert und zeitgemäß dargestellt – allen Menschen nahegebracht werden.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Vorträge, Seminare, Kurse und Veranstaltungen im Bereich gesundheitlicher Prävention und Rehabilitation
- Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern
- Unterstützung bei Errichtung, Instandhaltung und Instandsetzung Kneippischer Gesundheitseinrichtungen
- Mitwirkung an Gesundheitsveranstaltungen
- Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen der Gesundheitsbildung und Gesundheitsförderung
- Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und privatrechtlichen Einrichtungen

§4

Gemeinnützigkeit

Die Arbeit des Vereins dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet werden.

Es darf keine Person durch Aufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Verfügungen begünstigt werden.

§ 5

Mitgliedschaft

Als Mitglieder können dem Verein natürliche und juristische Personen beitreten. Die Mitgliedschaft muss durch schriftliche Beitrittserklärung erfolgen. Der Vorstand entscheidet darüber.

Für Minderjährige ist die Zustimmungserklärung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Für alle zur Familie gehörenden Personen (Ehegatten und minderjährige Kinder bis Ende einer Schul- und Berufsausbildung) kann eine Familienmitgliedschaft beantragt werden.

Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6

Rechte der Mitglieder

Alle volljährigen Mitglieder haben das Recht, im Rahmen der Satzung und der Ordnungen am Vereinsleben teilzunehmen, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins zu dem festgelegten Kostenbeitrag teilzunehmen.

Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen.

Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft.

Mitglieder und Personen die sich um den Kneipp-Verein besonders verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 7

Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder sind verpflichtet, gemäß der Satzung und nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln.

Alle Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein Ordnungsvorschriften zu beachten.

Alle Mitglieder sind verpflichtet, den festgesetzten jährlichen Beitrag unbar zu leisten. Näheres wird in einer Beitragsordnung geregelt werden. Diese wird von dem Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen.

§ 8

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Tod

- d) Auflösung des Vereins, jedoch nicht vor Durchführung der Liquidation gemäß § 47 BGB
- e) Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist schriftlich erklärt werden.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig gemacht hat oder innerhalb eines Jahres seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist.

Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand per Mehrheitsbeschluss.

Der Beschluss über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied mittels eines eingeschriebenen Briefes zuzusenden. Darin ist auf das Einspruchsrecht hinzuweisen. Die Einspruchsfrist beträgt einen Monat ab Zugang des Beschlusses. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Über den Einspruch entscheidet die nächstfolgende Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Das betroffene Mitglied ist berechtigt, seinen Einspruch in dieser Mitgliederversammlung zu begründen.

§ 9

Organe

Die Organe des Kneipp-Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 10

Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins ist mindestens einmal im Kalenderjahr, möglichst im ersten Quartal einzuberufen. Zeit und Ort der Mitgliederversammlung sowie die vorläufige Tagesordnung werden vom Vorstand durch Vorstandsbeschluss festgelegt.

Jede Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Bei anstehenden Wahlen ist ein Wahlleiter zu wählen. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die vorläufige Tagesordnung bekannt zu geben. Die Einberufung erfolgt per Zustellung in schriftlicher Form.

Anträge zur Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung können von allen stimmberechtigten Mitgliedern gestellt werden. Sie sind zu begründen und müssen dem Vorstand spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich unter Angabe des Namens zugehen, damit sie in die Tagesordnung aufgenommen werden können.

Verspätet eingegangene Anträge sind nur dann zu berücksichtigen, wenn dies von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie muss auch einberufen werden, wenn dies von zwanzig zahlungspflichtigen Mitgliedern schriftlich unter Angaben der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird.

Der Vorstand muss spätestens zwei Wochen nach Zugang des Antrags mit einer Frist von vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Aus der Einladung müssen alle Gründe die seitens der Mitglieder für die Durchführung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung genannt worden sind, in ihrem wesentlichen Inhalt wiedergeben werden.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung des Vorstandes
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Genehmigung des Haushaltsplans
- d) Wahl und Abwahl des Vorstandes
- e) Wahl der zwei Kassenprüfer und einem Vertreter
- f) Beschlussfassung über eingegangene Anträge
- g) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins
- h) Endgültige Entscheidung über Ausschluss von Mitgliedern
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- j) Ordnungen vorschlagen

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

Juristische Personen haben kein Stimmrecht.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Jedes Mitglied des Vorstands muss stimmberechtigtes und wählbares Mitglied des Vereins sein. Auf Wunsch werden die Mitglieder des Vorstandes geheim gewählt. Blockwahl ist nicht erlaubt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt.

Zur jährlichen Überprüfung der Kassen- und Buchführung werden von der Mitgliederversammlung mindestens zwei sachkundige Personen (Kassenprüfer) für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Kann über einen Antrag keine Mehrheit erzielt werden, so gilt er als abgelehnt.

Über Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die von einem Vorstandsmitglied und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll liegt vier Wochen nach der Versammlung für sechs Wochen in der Geschäftsstelle aus. Die Niederschrift über die Mitgliederversammlung ist spätestens vier Wochen nach der Versammlung dem Kneipp-Bund e.V. und dem Landesverband einzureichen.

§ 11

Vorstand

Der gesamte Vorstand im Sinne des § 26 BGB vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er besteht aus drei bis zu fünf Mitgliedern (Teamvorstand) von denen jeweils zwei gemeinsam vertretungsberechtigt sind.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die interne Aufgabenverteilung unter den Vorstandsmitgliedern geregelt wird. Sie ist den Mitgliedern zugänglich zu machen.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, bleibt die frei gewordene Stelle grundsätzlich unbesetzt bis zur nächsten Mitgliederversammlung, die dann darüber entscheidet, ob das Vorstandsmitglied durch Nachwahl ersetzt oder die Zahl der Vorstandsmitglieder reduziert wird. Würde durch das Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds der Verein handlungsunfähig, ist zwingend eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Nachwahl eines Vorstandsmitglieds einzuberufen. Im Falle einer Nachwahl endet die Amtsperiode des nachgewählten Vorstandsmitglieds gleichzeitig mit dem Ablauf der Amtsperiode der übrigen Vorstandsmitglieder.

Der Vorstand kann sich durch erfahrene Mitglieder unterstützen und beraten lassen (Beisitzer) sowie zu diesem Zweck temporär Ausschüsse einsetzen, deren Aufgaben er selbständig oder auf Vorschlag der Mitgliederversammlung festlegt.

Der Vorstand tritt zusammen, wenn ein Drittel der Vorstandsmitglieder dies beantragen, mindestens jedoch zweimal im Jahr. Genauerer regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Vorstandes anwesend sind.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Der Vorstand erlässt Ordnungen (z.B. Beitragsordnung).

Über Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist und bei den Akten des Vereins verwahrt wird.

§ 12

Vergütung für die Vereinstätigkeit

Alle Funktionsträger sind ehrenamtlich tätig, sofern ihnen keine Ehrenamtspauschale gezahlt wird.

Lässt es die finanzielle Situation des Vereins zu, dann kann den Mitgliedern des Vorstands und anderen beauftragten Helfern des Vereins bei Bedarf eine Ehrenamtspauschale maximal in Höhe der gemäß § 3 Nr. 26a EstG aktuell geltenden steuerfreien Ehrenamtspauschale gezahlt werden.

Der Vorstand beschließt, wer und in welcher Höhe die in § 12 genannte Ehrenamtspauschale gezahlt wird.

§ 13

Datenschutz

Es gelten die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes.

§ 14

Satzungsänderung und Änderung des Vereinszwecks

Zu einem Beschluss, der eine Änderung dieser Satzung enthält, ist eine Mehrheit von Dreiviertel der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder erforderlich. Dies gilt auch für eine Änderung des Vereinszwecks.

Über die Änderungen der Satzung und des Vereinszwecks kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der neue Satzungstext beigefügt worden waren.

§ 15

Auflösung oder Aufhebung des Vereins, Vermögensbindung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Einladungsfrist zu dieser Mitgliederversammlung beträgt sechs Wochen.

Der Verein kann von der Mitgliederversammlung nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

Der Kneipp-Bund e.V. und der zuständige Landesverband sind vor einer etwaigen Beschlussfassung über die Auflösung zu hören.

Die Mitgliederversammlung benennt im Falle der Auflösung des Vereins zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren.

Bei der Beendigung des Vereins durch Auflösung oder Verlust der Rechtsfähigkeit sowie bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vermögen des Vereins dem Kneipp-Bund Landesverband Niedersachsen/Bremen e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Rahmen seiner aktuellen Satzung zu verwenden hat.

§ 16

Schlussbestimmung

Die Neufassung der Satzung tritt nach Beschluss der Mitgliederversammlung am folgenden Tag in Kraft. Sie ersetzt die alte Satzung und muss unverzüglich umgesetzt werden.

Sollte die Neufassung dieser Satzung vom Amtsgericht - Vereinsregister - beanstandet werden oder sollte das Finanzamt die Gemeinnützigkeit nicht anerkennen, bleibt die „alte Satzung“ bis zur Erledigung der Beanstandungen in Kraft.

Wenn die Beanstandungen nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind, kann der Vorstand Abhilfe schaffen.

Diese Satzung wurde angenommen in der Mitgliederversammlung am
in Wolfenbüttel.

Wolfenbüttel, den

.....

.....

.....

.....

.....